



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2025

Nr. 21

Rostock, 08.04.2025

Erste Satzung zur Änderung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock vom 4. April 2025

**Erste Satzung zur Änderung der
Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und
zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens
an der Universität Rostock**

vom 4. April 2025

Aufgrund von § 51 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, hat die Universität Rostock die folgende Satzung zur Änderung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock als Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock vom 5. Mai 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 18/2023) werden wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Anzeigen wissenschaftlichen Fehlverhaltens müssen in gutem Glauben erfolgen. Sie sollen schriftlich und nach Möglichkeit unter Beifügung von Nachweisen für den Verdacht erfolgen. Ist die Ombudsperson mündlich über den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens informiert worden, so ist ein schriftlicher Vermerk über den angezeigten Verdacht und die ihn begründenden Nachweise aufzunehmen. Eine anonyme Anzeige kann nur dann in einem Vorprüfungsverfahren überprüft werden, wenn die/der Hinweisgebende belastbare und konkrete Tatsachen nennt.“

b. In Absatz 3 werden die Worte „Ombudsman für die Wissenschaft“ durch die Worte „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität“ ersetzt.

2. § 12 Absatz 2 Satz 2 1. Halbsatz wird wie folgt geändert:

„Sie dürfen keine Ämter im Rektorat oder im Dekanat einer Fakultät der Universität innehaben;“

3. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 13
Vorprüfungsverfahren**

(1) Das Vorprüfungsverfahren dient der Prüfung, ob sich der in der Anzeige wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorgebrachte Verdacht hinreichend ist, so dass ein förmliches Untersuchungsverfahren gemäß § 15 eingeleitet werden muss. Ein hinreichender Verdacht ist dann gegeben, wenn bei vorläufiger Beurteilung der Beweissituation eine spätere Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens wahrscheinlich ist. Das Verfahren wird in der Regel von der Ombudsperson durchgeführt, die vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Kenntnis gesetzt worden ist.

(2) Die Ombudsperson ergreift unverzüglich die ihr geeignet und geboten erscheinenden Schritte, um den Sachverhalt näher und möglichst diskret aufzuklären. Dabei prüft sie die erhobenen Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit, Bedeutung und auf

mögliche Motive. So früh wie möglich ist der vom Verdacht betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dabei ist sie darauf hinzuweisen, dass es ihr freistehe, sich zu dem Verdacht zu äußern und jederzeit einen von ihr zu benennenden Rechtsbeistand hinzuzuziehen. Für die Stellungnahme ist eine angemessene Frist zu setzen, die mindestens zwei Wochen beträgt. Der Name der hinweisgebenden Person wird ohne deren Einverständnis im Vorprüfungsverfahren nicht genannt.

- (3) In Fällen, in denen eine Vermittlung zwischen den Beteiligten möglich und sinnvoll erscheint, soll die Ombudsperson zunächst Maßnahmen ergreifen, die zu einer gütlichen Beilegung des Konfliktes geeignet sind. Ist die Vermittlung erfolgreich und kommt es zu einer gütlichen Beilegung zwischen den Beteiligten, so ist das Vorprüfungsverfahren beendet. Anderenfalls wird das Vorprüfungsverfahren fortgeführt.
- (4) Erweist sich ein Verdacht als hinreichend und sind auch mögliche Vermittlungsversuche nicht erfolgreich, so leitet die Ombudsperson nach Rücksprache im Ombudskollegium die Vorwürfe zur weiteren Untersuchung gemäß § 15 vertraulich in einem schriftlichen Bericht über die Ergebnisse des Vorprüfungsverfahrens an die Untersuchungskommission weiter. Gegebenenfalls sind gemäß § 10 Absatz 3 und 4 weitere Gremien und Organe zu informieren. Im Übrigen ist die Ombudsperson zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Das Vorprüfungsverfahren ist einzustellen, wenn der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens widerlegt wird, sich nicht hinreichend bestätigt, es zu einer gütlichen Beilegung gemäß Absatz 3 kommt oder ein vermeintliches Fehlverhalten sich nicht vollständig aufgeklärt hat. Wird das Vorprüfungsverfahren beendet, ist zunächst die hinweisgebende Person unter Mitteilung der wesentlichen Gründe schriftlich zu benachrichtigen. Ist diese mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden, so hat sie innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Einstellung das Recht, eine Prüfung der Entscheidung über die Einstellung des Vorprüfungsverfahrens durch die Untersuchungskommission zu veranlassen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist oder endgültiger Entscheidung der Untersuchungskommission über die Einstellung des Vorprüfungsverfahrens ist die vom Verdacht betroffene Person in gleicher Weise zu informieren.
- (6) Das Vorprüfungsverfahren soll nicht länger als sechs Monate dauern.“

4. § 14 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt geändert:

„Sie dürfen keine Ämter im Rektorat oder im Dekanat einer Fakultät der Universität innehaben und keine Ombudspersonen sein.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 2. April 2025.

Rostock, 4. April 2025

Die Rektorin
der Universität Rostock
Universitätsprofessorin Dr. Elizabeth Prommer